



# ZU VIELE KÖCHE...

*FSF und Landesmedienanstalten fehlt die gesetzliche Abstimmung*

Joachim von Gottberg

**FSK als Vorbild**

Als die privaten Sender 1993 die Gründung einer freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen beschlossen, wollten sie für den Fernsehbereich eine Institution nach dem Vorbild der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) schaffen. Die FSK wird von der Filmwirtschaft finanziert und verwaltet, alle mit der Filmprüfung zusammenhängenden Fragen werden jedoch von einer unabhängigen Grundsatzkommission geregelt, die auch die Prüfgrundsätze der FSK verfasst hat. Die nach dem Gesetz zuständigen Obersten Landesjugendbehörden besitzen dort ein Vetorecht, so dass eine angemessene Beteiligung des Staates garantiert ist. Im Gegenzug akzeptieren die Behörden die von der FSK getroffenen Entscheidungen wie ihre eigenen. Sie behalten sich allerdings das Recht vor, in Einzelfällen davon abzuweichen. Eine solche Abweichung ist allerdings in der Geschichte der FSK nie vorgekommen, nicht zuletzt deshalb, weil es innerhalb der FSK ein Appellationsverfahren gibt, in dem ausschließlich von den Ländern benannte Sachverständige über die Fälle entscheiden, in denen nach Ansicht eines Landes ein akzeptabler Beurteilungsspielraum durch die Prüfausschüsse der FSK überschritten worden ist.

Die FSK ist deshalb so erfolgreich, weil sie die Interessen der Behörden und die der Wirtschaft gleichermaßen berücksichtigt: Die Behörden erhalten über die FSK kompetente und akzeptable Prüfentscheidungen, die Wirtschaft hingegen verfügt über ein schnelles Prüfverfahren, dessen Ergebnisse in der Regel Bestand haben und von den Ländern bis auf wenige Ausnahmen akzeptiert werden.

**Probleme kooperativ gelöst**

Auch die FSK hat in ihrer Geschichte immer wieder Situationen erlebt, in denen das Konstrukt des partnerschaftlichen Miteinanders von Wirtschaft und Behörden zu zerbrechen drohte. Als sie den Film *Die Sünderin* 1952 im Berufungsausschuss für Erwachsene freigab, zogen sich die Kirchen vorübergehend von den Prüfungen zurück. Solche und ähnliche Situationen gab es immer wieder, aber letztlich fanden alle Seiten doch wieder zueinander. Denn allen war bewusst, dass diese Form der kooperativen Selbstregulierung der beste Weg ist, um in einer demokratischen Gesellschaft effektiven Jugendschutz gemeinsam umzusetzen. Die Prüfgrundsätze und die Konstellationen der Ausschüsse wurden mehrfach geändert, um einerseits auf eine sich verändernde Medienlandschaft zu reagieren, andererseits aber auch deshalb, um das zunächst als Provisorium gedachte Verfahren rechtlich besser abzusichern.

**Eine „FSK für das Fernsehen“**

Als 1990 mit der zunehmenden Bedeutung des privaten Fernsehens eine breite Diskussion um eine Verbesserung des Jugendschutzes begann, wurde nicht zuletzt auf Länderebene der Wunsch laut, die Sender sollten nach dem Modell der FSK eine eigene Selbstkontrollinstanz einrichten. Zwar hatten sich bereits damals die Landesmedienanstalten etabliert, die zur Kontrolle der Einhaltung von Jugendschutzbestimmungen mittlerweile über eigene Referenten und Prüfungsgremien verfügten. Sie konnten allerdings erst im Nachhinein tätig werden, denn eine Prüfung vor der Ausstrahlung wäre einem Verstoß gegen das Zensurverbot gleichgekom-

men. Nur bei Filmen, die über eine Einstufung für Kino und Video verfügten, gab es im Vorhinein Sendezeitbeschränkungen (22.00 Uhr für FSK-16er Filme und 23.00 Uhr für FSK-18er Filme). Wollten die Sender von diesen Sendezeiten abweichen, mussten sie vorher eine Ausnahmegenehmigung der Landesmedienanstalten einholen.

Bereits damals wurde ein völliges Ausstrahlungsverbot für indizierte Filme gefordert. Allerdings bestanden dagegen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken, und die Rundfunkpolitik zog es vor, die Sender zu veranlassen, im Wege der Selbstregulierung indizierte Filme daraufhin zu begutachten, ob sie als schwer jugendgefährdend eingeschätzt werden mussten.

Anfang 1994 wurde die FSF als gemeinnütziger Verein eingetragen, im April 1994 nahm sie ihre Arbeit der Filmprüfung auf. In ihrer Satzung festgeschriebenes Ziel der FSF ist es, zu einer Verbesserung des Jugendschutzes im Fernsehen beizutragen. Dazu dienen zum einen die Prüfung, zum anderen die Förderung des öffentlichen Diskurses über die Bedeutung des Jugendschutzes, die Förderung der Medienpädagogik sowie der einschlägigen Wissenschaft. Die FSF wird von den privaten Mitgliedssendern voll finanziert, alle im Zusammenhang mit der Prüfung stehenden Fragen liegen jedoch in der Verantwortung eines Kuratoriums, das zu zwei Dritteln mit Sachverständigen und Wissenschaftlern besetzt ist, die in keinem Abhängigkeitsverhältnis zu privaten Sendern stehen. Um die Erfahrungen anderer Prüfinstitutionen zu nutzen, wurden auch die Vorsitzende der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften, Frau Elke Monssen-Engberding, sowie der Ständige Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden bei der FSK, Herr Folker Hönge, ins Kuratorium berufen.

Auch die Landesmedienanstalten wurden aufgefordert, fünf Mitglieder für das Kuratorium zu benennen. Darüber hinaus sollten Vertreter der Landesmedienanstalten in Prüfausschüssen der FSF mitwirken. Nach dem Modell der FSK wurde angestrebt, die vom Staat beauftragten Kontrollinstanzen in die Prüfungen miteinzubeziehen, so dass auf freiwilliger Basis im Vorhinein eine Prüfung erfolgen konnte, ohne gegen das Zensurverbot des Grundgesetzes zu verstoßen. Gleichzeitig wurde auf diesem Wege das Ziel verfolgt, für die Sender sichere Prüfergebnisse zu erlangen, die im Nachhinein nur noch dann aufgehoben zu werden

drohten, wenn zulässige Beurteilungsspielräume überschritten worden waren. Um eine Gleichbehandlung aller Sender zu gewährleisten, forderten die FSF als auch Vertreter der Rundfunkpolitik die öffentlich-rechtlichen Sender auf, ebenfalls Mitglied in der FSF zu werden.

Das Kuratorium wählte etwa 70 Prüfer aus, die nach den Prüfgrundsätzen weder bei einem Sender noch in dessen Umfeld beschäftigt sein dürfen. Um an die Erfahrungen der FSK und der Bundesprüfstelle anzuknüpfen, wurde von vornherein darauf geachtet, dass etwa die Hälfte der Prüfer auch bei diesen beiden Jugendschutzinstitutionen beschäftigt ist und ihre dort gewonnenen Erfahrungen in die Prüfung bei der FSF miteinfließen. Für jede Prüfung wird ein Prüfgutachten verfasst, das alle relevanten Argumente beinhaltet und das sowohl den Sendern, als auch den Landesmedienanstalten zur Verfügung gestellt wird.

Nach den Prüfgrundsätzen verpflichteten sich alle Sender, die Programme vorzulegen, die im Hinblick auf die geplante Sendezeit als jugendschutzrelevant eingestuft werden müssen. Dazu gehörten grundsätzlich alle indizierten Filme, die in einem besonderen Ausschuss mit Beteiligung einer direkt von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften benannten Person auf ihre Sendefähigkeit hin begutachtet wurden. Durch die Beteiligung der Bundesprüfstelle sollte sichergestellt werden, dass die für die Indizierungsentscheidung relevanten Gründe bei der Beurteilung der Sendefähigkeit berücksichtigt werden. Des Weiteren prüft die FSF Ausnahmen von den durch FSK-Freigaben festgelegten Sendezeiten, daneben

links:  
Prüft seit 50 Jahren erfolgreich Filme nach dem Jugendschutzgesetz: der FSK-Arbeitsausschuss.

Im FSF-Kuratorium dabei: Elke Monssen-Engberding, Vorsitzende der BPJS, und Folker Hönge, Vertreter der OLB bei der FSK.



Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften ist für die Indizierung zuständig.





Sieht kein Problem im Verhältnis zwischen FSF und Landesmedienanstalten:  
Dr. Norbert Schneider,  
Vorsitzender der DLM.

sollen aber auch Serien, TV-Movies, Erotikprogramme sowie andere Fernsehproduktionen im Vorhinein auf freiwilligem Wege begutachtet werden. Die Prüfausschüsse können Sendezeitverschiebungen (in den späten Abend oder in das Nachtprogramm) verfügen, sie können Schnitte für jugendschutzrelevante Szenen verlangen, sie konnten im Extremfall aber auch (vereinsrechtlich) Sendeverbote verhängen.

Die Rundfunkpolitik wollte die FSF dadurch unterstützen, dass die Gutachten freiwilliger Selbstkontrolleinrichtungen über eine Regelung im Rundfunkstaatsvertrag von den Landesmedienanstalten berücksichtigt werden sollten. Geplant war, dass die Landesmedienanstalten eine Missbrauchskontrolle ausüben konnten, sollten in den Prüfergebnissen zulässige Beurteilungsspielräume überschritten werden.

Die Parallele der FSF zur FSK ist offensichtlich. Über eine unabhängige, seriöse Prüfung nach den Gesichtspunkten des Jugendschutzes sollte zusammen mit den Behörden ein für alle Sender gleichermaßen gültiges Prüfsystem entwickelt werden. Ein Prüfsystem, das im Wege der Selbstregulierung im Regelfall vor der Ausstrahlung ansetzt, ohne das Zensurverbot des Grundgesetzes zu berühren, und somit für alle Sender gleichermaßen verbindliche und verlässliche Prüfentscheidungen hervorbringt.

### Ein Modell mit Abstrichen

Wäre die FSF nach diesem Modell konsequent umgesetzt worden, so hätte sie, ähnlich wie die FSK im Kino- und Videobereich, umfassend zu einer Verbesserung des Jugendschutzes im Fernsehen beitragen können. Allerdings zeigte sich bald seitens der Rundfunkpolitik ein grundlegendes Misstrauen gegenüber dem System der Selbstregulierung. Die 1994 bereits etablierten Landesmedienanstalten befürchteten einen Bedeutungsverlust im Bereich des Jugendschutzes und weigerten sich, dem Kuratorium der FSF beizutreten und an den Prüfungen mitzuwirken. Offiziell hieß es, man habe mit der Vermischung von Selbstregulierung und vom Staat beauftragter Kontrolle rechtliche Probleme. Auch die öffentlich-rechtlichen Sender weigerten sich, der FSF beizutreten. Begründung: Bei den öffentlich-rechtlichen Sendern gäbe es keine Jugendschutzprobleme, da die internen Kontrollinstanzen ausreichten, um Verstöße gegen Jugendschutzbestimmungen

im Vorhinein zu verhindern. Auch die Rundfunkpolitik verlor bald ihre anfängliche Begeisterung für das System der Selbstregulierung. Die Bedeutung der FSF-Gutachten für die Entscheidung der Landesmedienanstalten wurde im Rundfunkstaatsvertrag, anders als ursprünglich geplant, stark abgeschwächt. Im Rundfunkstaatsvertrag heißt es schließlich, dass die Landesmedienanstalten Gutachten freiwilliger Selbstkontrolleinrichtungen in ihre Entscheidungen miteinbeziehen müssen.

Die FSF hat dennoch alles darangesetzt, eine seriöse und kompetente Prüfung nach Gesichtspunkten des Jugendschutzes zu garantieren. Die Stellen im Kuratorium, die für die Landesmedienanstalten vorgesehen waren, wurden durch anerkannte neutrale unabhängige Sachverständige aus dem Bereich Psychologie, Medienwissenschaft und Pädagogik besetzt. In kurzer Zeit wurden Prüfgrundsätze erarbeitet, die in Anlehnung an den wissenschaftlichen Forschungsstand und die Spruchpraxis von FSK sowie Bundesprüfstelle Kriterien für die Begutachtung von Fernsehprogrammen festlegten. Zum ersten Mal wurden in den Prüfgrundsätzen Kriterien für eine schwere Jugendgefährdung formuliert, die für die Frage der Sendefähigkeit im Fernsehen nach dem Rundfunkstaatsvertrag von großer Bedeutung sind. Da Filme wegen ihrer möglichen schweren Jugendgefährdung nur indiziert werden können, wenn sie vorher im Kino oder auf Video erschienen sind, müssen nach den FSF-Grundsätzen nicht nur indizierte, sondern auch alle anderen vergleichbaren Filme nach den gleichen Gesichtspunkten überprüft werden.

### Stellung der FSF im Gesetz nicht ausreichend

Bald nach Beginn der Prüfungen im April 1994 zeigte sich, dass die FSF keinesfalls Gefälligkeitsgutachten lieferte, sondern dass ein hoher Prozentsatz der vorgelegten Sendungen nicht für die geplante Sendezeit genehmigt wurde. Es war damals für die Geschäftsstelle nicht leicht, solche Entscheidungen gegenüber den Sendern durchzusetzen. Dies gelang letztlich nur mit Hinweis darauf, dass man das Prinzip der Selbstkontrolle aufs Spiel setzen würden, wenn man die Entscheidungen der FSF nicht akzeptierte. Als Vorteil der Selbstkontrolle ließ sich gegenüber den Sendern herausstellen, dass die Entscheidungen schnell und zuverlässig gefällt

wurden und dadurch in den Häusern zu einer hohen Planungssicherheit beitrugen.

Dies betraf vor allem den Bereich der indizierten Filme, die damals noch in erheblich höherer Zahl ausgestrahlt wurden als heute. Ohne FSF, so konnten wir damals zu Recht argumentieren, wäre es zu einem generellen Ausstrahlungsverbot für indizierte Filme gekommen, so dass dieses Programmvermögen nicht mehr auszuwerten gewesen wäre.

Bald stellte sich heraus, dass die Landesmedienanstalten die Gutachten der FSF im Bereich der Ausnahmeanträge kaum berücksichtigten. Trotz der neutralen und sachverständigen Prüfung durch die FSF, die in ihren Ergebnissen mit denen der FSK zu vergleichen ist, wurden alle Filme noch einmal so geprüft, als hätte es kein FSF-Gutachten gegeben. Es wurden 20–30 % der Ausnahmeanträge trotz eines positiven FSF-Votums abgelehnt. Besonders enttäuschend dabei war, dass die Ablehnungsbegründungen der Landesmedienanstalten kaum länger als ein paar Sätze waren, obwohl ein mehrseitiges Prüfungsgutachten der FSF vorlag. – Man stelle sich vor, ein Filmverleiher müsste nach erfolgreicher FSK-Prüfung den Film noch einmal in einem völlig neuen Prüfverfahren bei den Obersten Landesjugendbehörden einreichen und dort mit einer Ablehnung rechnen. In einem solchen Fall würde jeder Antragsteller sicherlich den Film sofort bei den Behörden einreichen: Die FSK wäre arbeitslos.

Auch die Tatsache, dass nur die privaten Sender Mitglied in der FSF waren, erwies sich bald als Problem. Mit Hinweis darauf, dass ARD und ZDF Eigenproduktionen ohne Vorlage bei der FSF im Hauptabendprogramm ausstrahlen können, hielt sich die Bereitschaft der privaten Sender, ihrerseits alle jugendschutzrelevanten Eigenproduktionen der FSF vorzulegen, in Grenzen. Die Programmbeobachtung der FSF zeigt, dass es in der Tat sowohl bei den öffentlich-rechtlichen als auch bei den privaten Sendern eine Reihe von Eigenproduktionen gibt, die zu einer Sendezeit ausgestrahlt werden (in der Regel Hauptabendprogramm), für die sie bei der FSF keine Genehmigung bekommen hätten. Von der öffentlichen Kritik, aber auch von den Landesmedienanstalten wurde dieses Problem zuweilen als Versagen der Selbstkontrolle hochstilisiert, was allerdings bei näherem Hinsehen aus verschiedenen Gründen als nicht gerechtfertigt erscheint: Zum einen kann man die FSF nur für das verantwortlich machen, was

sie prüft und nicht für das, was sie nicht prüft, zum anderen zeigt die relativ geringe Zahl von Beanstandungen im Bereich der TV-Movies deutlich, dass ein Verstoß gegen Jugendschutzgesichtspunkte hier eindeutig die Ausnahme und nicht die Regel ist.

Vom Grundsatz her zeigte sich, dass die Selbstkontrolle in diesem Bereich nur dann funktionieren kann, wenn eine Vorlage vor der Ausstrahlung von allen Sendern – auch den öffentlich-rechtlichen – gleichermaßen erwartet wird. In einem System von Sendern, die sich in einem harten Konkurrenzkampf befinden, kann eine Selbstbeschränkung ernsthaft nur dann gefordert werden, wenn sie für alle gilt, wenn keine Möglichkeit besteht, dass ein Sender aus dem System ausscheren kann.

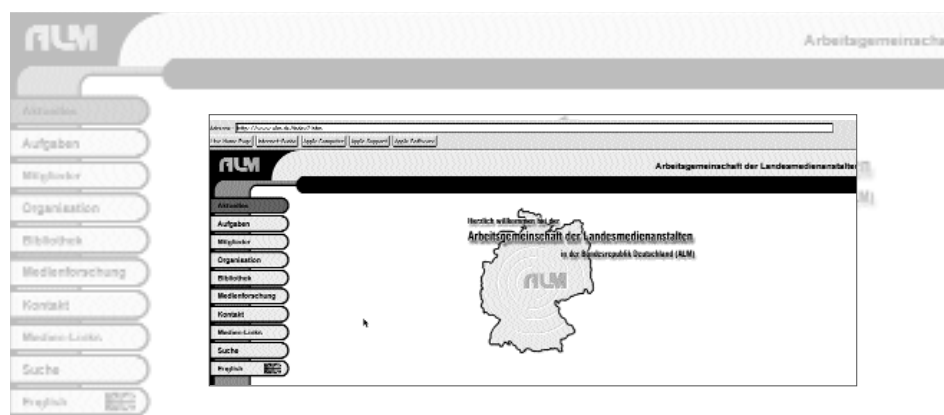
### Landesmedienanstalten inzwischen auch für indizierte Filme zuständig

Im Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrag, der am 1. April 2000 in Kraft getreten ist, wird nun doch ein generelles Ausstrahlungsverbot für indizierte Filme mit Erlaubnisvorbehalt durch die Landesmedienanstalten ausgesprochen, das 1993 noch aus verfassungsrechtlichen Gründen verworfen worden war. Obwohl in keinem einzigen Fall ein von der FSF freigegebener indizierter Film durch eine Landesmedienanstalt beanstandet worden ist, obwohl es darüber hinaus weder gegenüber den Kriterien in den Prüfgrundsätzen noch direkt zu einem freigegebenen Film eine öffentliche Diskussion gab, wurde dieser Aufgabenbereich, der in der Vergangenheit von der FSF seriös und kompetent wahrgenommen worden war, den Landesmedienanstalten übertragen. Alle 330 von der FSF freigegebenen indizierten Filme (Stand: März 2000) müssen nun noch einmal in eigenen Prüfverfahren von den Landesmedienanstalten be-



Die Bedeutung der Selbstkontrolle wächst – so Hans-Dieter Drewitz, Rundfunkreferent in Rheinland-Pfalz, bei der Feier zum fünfjährigen Bestehen der FSF.

Über die Ausstrahlung indizierter Filme im Fernsehen entscheiden die Landesmedienanstalten.



gutachtet werden. Den Sendern wird damit noch einmal verdeutlicht, dass die Prüfung durch die FSF keinerlei Planungssicherheit bedeutet. Die Rundfunkpolitik ist hier offenbar dem Druck bestimmter gesellschaftlicher Gruppen gefolgt, ohne darüber nachzudenken, dass sie auf diese Weise das System der Selbstkontrolle schwächt und damit letztlich dem Jugendschutz erheblichen Schaden zufügt.

### Neuorientierung der FSF notwendig

Die FSF nimmt dies zum Anlass, die Frage zu stellen, inwieweit ihre Arbeit im Bereich der Prüfung in der gegenwärtigen Form weiterhin noch Sinn macht. Denn sie kann nicht erwarten, dass die Sender der FSF einerseits Programme mit dem Risiko einer Ablehnung (an die sie sich aus vereinsrechtlichen Gründen halten müssen) vorlegen, im Falle einer Genehmigung andererseits aber damit rechnen müssen, dass die Programme danach in langwierigen Prüfverfahren durch die Landesmedienanstalten abgelehnt werden. Wenn man von den Sendern unter marktwirtschaftlichen Aspekten eine selbstfinanzierte und unter den Gesichtspunkten des Jugendschutzes effektive Selbstkontrolle erwartet, so muss dies für sie auch Vorteile bringen. Die Vorteile dürfen sicherlich nicht zu Lasten des Jugendschutzes gehen, sie liegen vielmehr in einer schnellen, sachlich begründeten und gesetzlich abgesicherten Entscheidung.

Die Medienpolitik wollte die FSF, doch hat sie sich zu wenig Mühe gegeben, im Gesetz ein vernünftiges Miteinander zwischen der Selbstkontrolle und der vom Staat beauftragten Kontrolle zu regeln. Unter Jugendschutzgesichtspunkten betrachtet, macht es keinen Sinn, denselben Film von zwei Instanzen prüfen zu lassen, von denen dann die eine aufgrund ihres gesetzlichen Auftrags den Ausschlag gibt. Dass die Landesmedienanstalten in einigen Fällen anders entscheiden, spricht angesichts der Subjektivität von Jugendschutzentscheidungen keineswegs gegen die Seriosität der Prüfung durch die FSF. Würde man denselben Film unterschiedlichen Ausschüssen der FSF oder FSK vorlegen, so kämen vermutlich ebenso unterschiedliche Entscheidungen heraus.

Das Ziel der FSF liegt darin, ein geordnetes Verhältnis von freiwilliger Vorkontrolle durch die FSF und der Missbrauchskontrolle durch die Landesmedienanstalten zu schaffen. Selbstkontrolle kann nur dann funktionieren, wenn



der Staat darüber wacht, dass akzeptable Beurteilungsspielräume eingehalten werden. FSF-Entscheidungen sollten so lange gelten, bis durch die Landesmedienanstalten ein Übertreten dieses Beurteilungsspielraums festgestellt wird. So können sie sich auf die entscheidenden Fälle beschränken und damit gleichzeitig die Spruchpraxis der Selbstkontrollenrichtung beeinflussen. Dadurch würde die Position der FSF gegenüber den Sendern erheblich gestärkt. Dies würde sicherlich dazu beitragen, eine umfassendere Prüfung von Programmen durch die FSF zu ermöglichen.

### Selbstkontrolle ist notwendig

Insgesamt darf nicht vergessen werden, dass trotz der hier geschilderten Probleme die Arbeit der FSF ausgesprochen erfolgreich war. Die Neutralität und Seriosität sowie die Kompetenz der Prüferinnen und Prüfer werden der FSF in der Fachöffentlichkeit durchaus bestätigt, und der oft erhobene Vorwurf, die Sender würden in einigen Fällen Programme aus Angst vor einer Ablehnung durch die Ausschüsse nicht der FSF vorlegen, unterstreicht dies ja geradezu: Die Sender können eben nicht damit rechnen, dass die Prüfausschüsse aufgrund zu großer Nähe zu den Sendern Gefälligkeitsfreigaben erteilen.

Aber auch außerhalb der Prüfung hat die FSF viel erreicht. So hat sie durch ihre zahlreichen publizistischen Aktivitäten dazu beigetragen, dass in der pädagogischen Fachöffentlichkeit ein erheblicher Kompetenzzuwachs in Sachen Jugendschutz und Medienwirkung zu verzeichnen ist. Durch zahlreiche medienpädagogische Initiativen und durch praktische Angebote für die Schule trägt die FSF aktiv zu einer Verbesserung



der Medienpädagogik in der schulischen und außerschulischen Jugendbildung bei.

Wie kaum eine andere Institution in Deutschland setzt sich die FSF darüber hinaus für eine Zusammenarbeit mit den Regulierungsbehörden in anderen europäischen Ländern ein. Dahinter steckt die Grundüberlegung, dass angesichts der Internationalisierung und Globalisierung von Märkten und Medien Jugendschutz bald nicht mehr allein durch nationale Gesetze und Kontrollgremien geregelt werden kann. Die FSF strebt daher eine Angleichung oder zumindest einen Minimalkonsens innerhalb der europäischen Länder an, um zu vermeiden, dass früher oder später das europäische Land mit den geringsten Regelungen für den Jugendschutz zur europäischen Norm wird. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die sachliche Kompetenz der FSF in den europäischen Ländern erheblich höher eingeschätzt wird als in Deutschland.

### **Verbesserung der Jugendschutzkompetenz in den Sendern**

Unabhängig von den Prüfungen hat die FSF auch in anderer Weise sehr viel zu einer Verbesserung des Jugendschutzes innerhalb der privaten Sender beigetragen. Sie wirbt nicht nur gegenüber dem Jugendschutzsachverständigen, sondern auch gegenüber allen Redaktionen sowie dem Programmeinkauf und den Produktionsfirmen für die Einhaltung des Jugendschutzes. So hat sie sich beispielsweise im Bereich der Problematik von Talkshows dafür eingesetzt, regelmäßig Seminare mit den redaktionell Verantwortlichen durchzuführen, um dort Verstöße gegen Jugendschutzvor-

schriften bzw. Verstöße gegen die Freiwilligen Verhaltensgrundsätze zu diskutieren. Aktivitäten solcher Art sind dienlich, helfen sie doch, dass eine Reihe von Problemen durch den direkten Diskurs mit den Programmverantwortlichen erst gar nicht entstehen bzw. durch argumentative Überzeugungsarbeit reduziert werden. Dabei ist von besonderer Bedeutung, dass durch die Arbeit der FSF Redaktionen zusammenkommen, die mit ihren Sendungen in Konkurrenz zueinander stehen. Gerade im Bereich der Talkshows hat sich gezeigt, dass auf diese Weise der Jugendschutz oft effektiver umgesetzt werden kann als durch Prüfungen oder Beanstandungen.

### **Neuorientierung kein Rückzug aus der Verantwortung**

Wenn die FSF also darüber nachdenkt, aufgrund der hier aufgeführten Problemstellung eine Neuorientierung vorzunehmen, so heißt dies keineswegs, dass sie sich aus ihrer Verantwortung gegenüber dem Jugendschutz zurückziehen will. Die Prüfung ist ein wesentliches Element der Arbeit der FSF, und es wäre sicher ein Schaden für den Jugendschutz, wenn dieser Bereich angesichts der geschilderten Probleme erheblich reduziert würde. Aber unter den gegebenen Umständen muss die Medienpolitik entscheiden, ob sie eine umfassende und sachgerechte Prüfung durch die FSF will oder ob sie allein die vom Staat beauftragten Landesmedienanstalten mit dieser Aufgabe betrauen will. Wenn sich die Politik gegen die FSF entscheidet, so werden wir uns auf anderem Wege für die Durchsetzung von Jugendschutzinteressen in den Sendern einsetzen. Vorstellbar ist vor allem eine Intensivierung der gutachterlichen Beratung sowie die Verstärkung der senderinternen Fortbildung zu den Aspekten des Jugendschutzes.

Trotzdem wünschen wir uns, die Rundfunkpolitik davon überzeugen zu können, dass die Selbstregulierung ein guter und Erfolg versprechender Weg ist, um – in vernünftiger Koordination mit den vom Staat beauftragten Landesmedienanstalten – Jugendschutz kompetent und umfassend durchzusetzen.

*Joachim von Gottberg ist Geschäftsführer der FSF.*

Bei der FSF im Berufungsausschuss mit Schnitten ab 24.00 Uhr freigegeben, von den Landesmedienanstalten für das Fernsehen verboten: Kulturfilm *From Dusk Till Dawn*.